

Bezirkshauptmannschaft
Gmunden
4810 Gmunden • Esplanade 10

Geschäftszeichen:
UR20-5-2015

**EEVG Entsorgungs- und Energieverwertungsgesellschaft
m.b.H., Steyrermühl;**

Bearbeiterin: Ing. Mag. Regina Gabriel, BA
Tel: (+43 7612) 792-63509
Fax: (+43 732) 77 20-263 399
E-Mail: bh-gm.post@ooe.gv.at

**Feststellungsbescheid gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 1
AWG 2002 für CINERIT®**

www.bh-gmunden.gv.at

Gmunden, 21. März 2017

B E S C H E I D

Die EEVG Entsorgungs- und Energieverwertungsgesellschaft m.b.H., 4662 Laakirchen, Fabriksplatz 1, hat unter Vorlage von Unterlagen um Feststellung nach § 6 Abs. 1 AWG 2002 angesucht, dass die im Wirbelschichtkessel anfallende Gewebefilterasche (CINERIT®), die im Rahmen der bautechnischen Zulassung des OIB vom 20.5.2015 als Bodenverbesserungs- und Stabilisierungsmittel (Stabilisierungs-Zuschlagstoff für Erdbaumaterialien) eingesetzt wird, keinen Abfall im Sinne des § 2 AWG 2002 darstellt.

Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens und dem eingeholten Gutachten des Amtssachverständigen für Abfallwirtschaft vom 6.10.2016 sowie der Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 13.02.2017 ergeht von der Bezirkshauptmannschaft Gmunden als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung nachstehender

S p r u c h :

I. Feststellung gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 1 AWG 2002:

Es wird festgestellt, dass es sich bei der im Wirbelschichtkessel der EEVG Entsorgungs- und Energieverwertungsgesellschaft m.b.H., 4662 Laakirchen, Fabriksplatz 1, anfallenden Gewebefilterasche **mit der Bezeichnung CINERIT®**, welche im Rahmen der bautechnischen Zulassung des OIB vom 20.5.2015 als Bodenverbesserungs- und Stabilisierungsmittel (Stabilisierungs-Zuschlagstoff für Erdbaumaterialien) eingesetzt werden kann, wobei folgende Verwendungen ausgeschlossen sind:

1. Verwendung von CINERIT® innerhalb des Grundwasserschwankungsbereiches
2. Verwendung von CINERIT® für den Bau von Hochwasserschutzdämmen
3. Verwendung von CINERIT® im Nahbereich von Oberflächengewässern / Hochwasserabflussgebieten gemäß § 38 Abs. 3 WRG und
4. Zugabemenge an CINERIT® im Ausmaß von mehr als 5 Masse-%

um ein **Nebenprodukt im Sinne § 2 Abs. 3a AWG 2002** handelt.

Hinweise:

1. Sofern die gegenständliche Gewebefilterasche als Abfall anfällt, ist diese auf Grund des Kalziumoxidgehaltes (CaO über 10%) mit dem EAV Code: 10 01 14*: Rost und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten unter der Schlüsselnummer: 31309 g: Flugaschen und -stäube aus Abfall(mit)verbrennungs-anlagen einer ordnungsgemäßen Entsorgung als gefährlicher Abfall zuzuführen.
2. Sofern die gegenständliche Gewebefilterasche als Abfall anfällt, ist diese auf Grund des Kalziumoxidgehaltes (CaO unter 10%) mit dem EAV Code: 10 01 15: Rost und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14* fallen unter der Schlüsselnummer: 31301: Flugaschen und -stäube aus sonstigen Feuerungsanlagen einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
3. **Eine Verwendung in den derzeit ausgenommenen Bereichen** (im Rahmen von Hochwasserschutzdämmen, im Grundwasserschwankungsbereich bzw. in Hochwasserabflussgebieten) **ist nach erneuter Feststellung** (Einzelfallbeurteilung nach §§ 10 Abs. 1 Ziffer 1, 2 und 21 Altlastensanierungsgesetz, BGBl. Nr. 299/1989 idgF iVm § 2 AWG 2002, BGBl. Nr. 102/2002, idgF) **grundsätzlich möglich**.

Diesem Bescheid liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Antrag der EEVG Entsorgungs- und Energieverwertungsgesellschaft m.b.H., 4662 Laakirchen, vom 30.10.2015
- Zusammenfassende Beurteilung des Einsatzes von Flugasche aus dem Wirbelschichtkessel („CINERIT®“) als Stabilisierungsmittel im Erdbau des Ingenieurbüro für technischen Umweltschutz, DI Dr. Johann Wimmer, 4560 Kirchdorf, vom 23.10.2015
- Merkblatt für die Praxis: Bodenverfestigung und Bodenverbesserung mit CINERIT®
- EG-Sicherheitsdatenblatt vom Dezember 2016
- Bautechnische Zulassung von CINERIT®, Flugasche für Bodenverbesserungen in der Geotechnik des Österreichisches Institut für Bautechnik - OIB, 1010 Wien, vom 20.05.2015
- Bericht über die Untersuchung von stabilisiertem Boden – Labormischungen nach 6 Monaten – Nordautobahn A5 – Baulos 04, Wilfersdorf Nord – Walterskirchen, des DI Kurt Scheidl, Staatlich befugter und beeideter Zivilingenieur für technische Chemie, 7000 Eisenstadt, vom 18.09.2016

Rechtsgrundlagen:

§ 6 Abs. 1 Ziffer 1 iVm § 2 Abs. 3a Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. Nr. 102/2002 idgF (AWG 2002)

II. Verfahrenskosten:

Die Antragstellerin hat folgende Verfahrenskosten zu tragen und binnen 14 Tagen nach Rechtskraft dieses Bescheides mit angeschlossenem Zahlschein einzuzahlen:

- | | | |
|----|---|------------------|
| a) | für die Vergebührung des Ansuchens und der Beilagen gemäß § 14 Tarifpost 7 Abs. 1 Z 2, 6 Abs. 1 und 5 Abs. 1 des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF | |
| - | für das Ansuchen | 14,30 Euro |
| - | für die Unterlagen (2-fach) | 165,20 Euro |
| b) | für die gemäß Tarifpost A.1. der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24 idgF, zu entrichtende Verwaltungsabgabe | <u>6,50 Euro</u> |

Zusammen: 186,00 Euro

Rechtsgrundlagen:

§§ 76, 77 und 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF

Begründung:

Zu I. Feststellung gemäß § 6 Abs. 1 AWG 2002:

Nach § 6 Abs. 1 AWG 2002 gilt:

Bestehen begründete Zweifel,

1. ob eine Sache Abfall im Sinne dieses Bundesgesetzes ist,
2. welcher Abfallart diese Sache gegebenenfalls zuzuordnen ist oder
3. ob eine Sache gemäß den unionsrechtlichen Abfallvorschriften, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (im Folgenden: EG-VerbringungsV), ABl. Nr. L 190 vom 12.07.2006 S. 1, bei der Verbringung notifizierungspflichtiger Abfall ist,

hat die Bezirksverwaltungsbehörde dies entweder von Amts wegen oder auf Antrag des Verfügungsberechtigten oder auf Veranlassung der Bundespolizei nach Maßgabe des § 82 oder der Zollorgane nach Maßgabe des § 83 mit Bescheid festzustellen. Ein Feststellungsbescheid gemäß Z 2 darf nur beantragt werden, sofern nicht § 7 zur Anwendung kommt.

Gemäß § 2 Abs. 3a AWG 2002 gilt:

Ein Stoff oder Gegenstand, der das Ergebnis eines Herstellungsverfahrens ist, dessen Hauptziel nicht die Herstellung dieses Stoffes oder Gegenstands ist, kann nur dann als Nebenprodukt und nicht als Abfall gelten, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. es ist sicher, dass der Stoff oder Gegenstand weiterverwendet wird;
2. der Stoff oder Gegenstand kann direkt ohne weitere Verarbeitung, die über die normalen industriellen Verfahren hinausgeht, verwendet werden;
3. der Stoff oder Gegenstand wird als integraler Bestandteil eines Herstellungsprozesses erzeugt und
4. die weitere Verwendung ist zulässig, insbesondere ist der Stoff oder Gegenstand unbedenklich für den beabsichtigten sinnvollen Zweck einsetzbar, es werden keine Schutzgüter (vergleiche § 1 Abs. 3) durch die Verwendung beeinträchtigt und es werden alle einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten.

Die EEVG Entsorgungs- und Energieverwertungsgesellschaft m.b.H., 4662 Laakirchen, Fabriksplatz 1, hat unter Vorlage von Unterlagen um Feststellung nach § 6 Abs. 1 AWG 2002 angesucht, dass die im Wirbelschichtkessel anfallende Gewebefilterasche (CINERIT®), die im Rahmen der bautechnischen Zulassung des OIB vom 20.5.2015 als Bodenverbesserungs- und Stabilisierungsmittel (Stabilisierungs-Zuschlagstoff für Erdbaumaterialien) eingesetzt wird, keinen Abfall im Sinne des § 2 AWG 2002 darstellt.

Nach Durchführung eines umfangreichen Ermittlungsverfahrens steht Folgendes fest:

Die EEVG Entsorgungs- und Verwertungsgesellschaft m.b.H., Fabriksplatz 1, 4662 Laakirchen, setzt seit mehreren Jahren die im Wirbelschichtkessel anfallende Gewebefilterasche (EEVG-Flugasche, „CINERIT®“) in der Zementindustrie und auch als Stabilisierungsmittel im Erdbau ein. Bezüglich dem Einsatz der Flugasche als Stabilisierungsmittel liegen bereits mehrere Feststellungsbescheide nach § 10 ALSAG der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vor. Damit wurde der ALSAG-freie Einsatz (kein Abfall) der Flugasche als Stabilisierungsmittel im Erdbau bei konkreten Bauvorhaben/Baulosen festgestellt. Im ggst. Verfahren sollte unabhängig vom jeweiligen Vorhaben bzw. Einsatzort festgestellt werden, dass es sich bei der im Wirbelschichtkessel der EEVG anfallenden Gewebefilterasche um ein Nebenprodukt und nicht um Abfall handelt.

Im Zuge der abfalltechnischen Beurteilung durch den Amtssachverständigen wurden umfangreiche Recherchen im Internet durchgeführt. Betreffend die zulässige Verwertung von Flugaschen als Stabilisierungsmittel im Erdbau wurden keine technischen oder rechtlichen Grundlagen für Österreich gefunden. Nur im Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011, Band 2, Kapitel 7.19.

„Rückstände aus Abfallverbrennungsanlagen“, wurden Vorgaben an die Verwertung von Rost-, Kessel- und Vorabscheideraschen sowie Bettaschen, jedoch nicht für Gewebefilteraschen (Flugaschen) gefunden.

Daher stellte sich im Verfahren die generelle Frage, inwieweit der Einsatz von Flugaschen (ausgenommen in der Baustoffindustrie, wie z.B. in der Beton- oder Zementherstellung) als Stabilisierungsmittel im Erdbau zulässig bzw. unproblematisch ist.

Fest steht auch, dass die EEVG-Flugasche (CINERIT®) ein Rückstand aus der Abfallverbrennung ist, der zu ca. 95 % aus den Papierfüllstoffen Kreide und Kaolin besteht und in konstanter Zusammensetzung anfällt und diese einer durchgehenden internen Qualitätskontrolle unterliegt.

In der Folge wurde das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft beigezogen, welches mit Schreiben vom 9.8.2016 eine Stellungnahme abgegeben hat. Insbesondere wurde darin auf die Rahmenbedingungen hingewiesen, unter denen ein Einsatz der gegenständlichen Gewebefilterasche als Nebenprodukt mit der Bezeichnung „CINERIT®“ zulässig ist, und zwar:

- Verwendung der gegenständlichen Gewebefilterasche bzw. von „CINERIT®“
 - nur außerhalb des Grundwasserschwankungsbereiches
 - nur mit unversehrter Überbauung, um Manipulationen auszuschließen
 - nicht für Hochwasserschutzdämme
 - nur im Einklang mit den einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere auch in ausreichendem Abstand zu Oberflächengewässern/Hochwasserabflussgebieten gemäß § 38 Abs. 3 WRG
 - nicht auf Böden im Sinne eines Kalkdüngemittels
- Zugabemenge von CINERIT® von maximal 5 Masse-%

In der fachlichen Stellungnahme des abfalltechnischen Amtssachverständigen vom 6.10.2016 wurde festgestellt, dass grundsätzlich auf die bereits erfolgte Stellungnahme vom 19.02.2016 sowie auf jene des Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 9.8.2016 verwiesen werden kann. Die Verwendung von Gewebefilterasche zur Bodenstabilisierung und als Ersatzrohstoff für die Zementindustrie ist zulässig und für die beabsichtigten Zwecke unbedenklich. Dies jedoch nur, bei Einhaltung bestimmter Bedingungen. Diese Bedingungen sind in der Produktinformation des Herstellers aufzunehmen und lauten wie folgt:

- Verwendung der Gewebefilterasche bzw. von „CINERIT®“
 - nur außerhalb des Grundwasserschwankungsbereiches (die Eluatwerte von Aluminium, Chrom VI, Ammonium, Nitrat und Sulfat überschreiten teilweise die Klasse A2G)
 - nur mit (unversehrter) Überbauung, um Manipulationen auszuschließen
 - nicht für Hochwasserschutzdämme
 - nur im Einklang mit den einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere auch in ausreichendem Abstand zu Oberflächengewässern/Hochwasserabflussgebieten gemäß § 38 Abs. 3 WRG
 - nicht auf Böden im Sinne eines Kalkdüngemittels
- Zugabemenge von Cinerit von maximal 5 Masse-% (denn nur dafür liegen aussagekräftige Untersuchungsergebnisse vor; Bei höheren Zugabemengen wäre ein Überschreiten der Gesamtgehalte der so behandelten Böden in Bezug auf die Klasse A2 möglich, z.B. bei Zink).

Nur unter diesen Rahmenbedingungen handelt es sich bei „CINERIT®“ um ein Nebenprodukt und nicht um Abfall.

In der technischen Stellungnahme des Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 17.01.2017 wird zusammenfassend argumentiert, dass folgende Rahmenbedingungen festzulegen sind, unter denen der Einsatz von Gewebefilterasche generell als Produkt mit der Bezeichnung „CINERIT®“ zulässig ist:

1. Verwendung der gegenständlichen Gewebefilterasche bzw. von „CINERIT®“ nur außerhalb des Grundwasserschwankungsbereiches
2. nicht für Hochwasserschutzdämme
3. nur im Einklang mit den einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere auch in ausreichendem Abstand zu Oberflächengewässern/Hochwasserabflussgebieten gemäß § 38 Abs. 3 WRG
4. Zugabemenge an CINERIT® von maximal 5 Masse-%

Produktreste von CINERIT® sind der nicht gefährlichen Schlüsselnummer 31301 (EAV 10 01 15) zuzuordnen, wenn der CaO-Anteil unter 10 % liegt. Bei Überschreitung dieses Gehalts hat eine Zuordnung zur gefährlichen Schlüsselnummer 31309 (EAV 10 01 14*) zu erfolgen.

In der Stellungnahme des Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 13.2.2017 werden diese Rahmenbedingungen – unter denen die Gewebefilterasche als Produkt „CINERIT®“ verwendet werden darf – wiederholt.

Nach Einarbeitung dieser Rahmenbedingungen durch die Antragstellerin in das Produktmerkblatt konnte das Verfahren mit der Feststellung, dass kein Abfall vorliegt, abgeschlossen werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II. Verfahrenskosten:

Die Vorschriften der Gebühren und Verwaltungsabgaben ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie **innen vier Wochen** nach Zustellung **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.

Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft Gmunden unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Verwaltung > Bezirkshauptmannschaften > Gmunden > Kundmachungen oder <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Kundmachungen.

Sie hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (samt Beilagen) mit 15 Euro **pauschal** zu vergebühren, sofern keine Gebührenbefreiung vorliegt. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des Bescheides) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an:

- *Steuernummer/Abgabenkontonummer: .. 109999102*
- *Abgabenart: EEE - Beschwerdegebühr*
- *Zeitraum: Datum des Bescheides*

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung zu beantragen.

Ergeht an:

1. die EEVG Entsorgungs- und Energieverwertungsgesellschaft m.b.H., 4662 Laakirchen, Fabriksplatz 1

mit einem Zahlschein

Ergeht weiters zur gefl. Kenntnis an:

2. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, zH Herrn Ing. Brandmaier
ubat.post@ooe.gv.at
3. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
auwr.post@ooe.gv.at
4. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, 1010 Wien, Stubenbastei 5
abt.51@bmlfuw.gv.at

zu 2. bis 4.: mit den Projektunterlagen in elektronischer Form

Für den Bezirkshauptmann

Ing. Mag. Regina Gabriel, BA

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Esplanade 10, 4810 Gmunden, und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an.3a